



25/SN-51/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 319/87

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 W i e n

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER	
Zl.	GESETZENTWURF 51 - GE 9 87
Datum:	16. NOV. 1987
Verteilt:	17. NOV. 1987

Zu GZ 599.00/2-III 1/87

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten  
(Rechtspraktikantengesetz - RPG)

*Hell*  
*S. Bouché*

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag übermittelt im Nachhang zur Stellungnahme vom 15. September 1987 die Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 18. September 1987 mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme.

Wien, am 29. September 1987  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident

# Ausschuß der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

4020 Linz, Museumstraße 25/Quergasse 4  
Telefon 71 7 30

GZ: 519/87

Linz, am 18. September 1987

An den  
Österreichischen  
Rechtsanwaltskammertag

Ertlgasse 2  
1010 Wien

Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag  
eing. 22. SEP. 1987  
1 fach, mit 1 Beilagen

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichtspraxis  
der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz - RPG)

Zu do. Zl.: 319/87

Der Ausschuß der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erlaubt sich zum Entwurf eines Rechtspraktikantengesetzes die beiliegende Stellungnahme zu übermitteln.

Referent: Dr. Walter Rinner



Für den Ausschuß der  
Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer  
Der Präsident

1 Beilage

Herrn  
Dr. Christian Prem  
Rechtsanwalt

Falkestraße 1  
1010 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme!

FK an  
Dr. Kumpel  
24. 9. 87  
JR

Alt ambe  
24. 9. 87  
Uy

## S T E L L U N G N A H M E

## zum Entwurf eines Rechtspraktikantengesetzes

Grundsätzlich wird dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugestimmt, da er als Zusammenfassung verschiedener bisheriger gesetzlicher Bestimmungen der Rechtssicherheit dient. Einzelne Bestimmungen finden jedoch nicht die ungeteilte Zustimmung, da sich bei ihrer Handhabung rechtliche und praktische Schwierigkeiten ergeben können. Im einzelnen wird hiezu ausgeführt:

§ 2 Abs.3:

Angesichts der im § 9 geregelten allgemeinen Pflichten, insbesondere der im Absatz 4 geregelten Dienstzeit, erscheint es problematisch, wenn ein Rechtspraktikant zusätzlich bei einer inländischen Gebietskörperschaft beschäftigt sein kann. Sollte ein öffentlich Bediensteter die Gerichtspraxis ableisten, so ist er von der Gebietskörperschaft freizustellen, so daß sich auch die Sonderbestimmung des § 13 Abs.1 erübrigt. Darüberhinaus ist es nicht einsichtig, daß ein zugleich öffentlich Bediensteter und Rechtspraktikant einen höheren Bezug erhält, als einer der nur die Gerichtspraxis absolviert und dafür allenfalls seine Stelle in einem nichtöffentlichen Dienstverhältnis karenziert.

§§ 6, 9, 13 ("Schriftführerproblematik"):

Der Einsatz eines Rechtspraktikanten als Schriftführer war seit jeher umstritten, da diese Tätigkeit nur sehr wenig zur praktischen Ausbildung des Rechtspraktikanten beitragen kann. Der letzte Satz des § 6 Abs.1, der das Schriftführen an den Ausbildungszweck bindet, birgt daher einen Widerspruch, wobei noch hinzukommt, daß die vorgesehene Einschränkung zu unbestimmt ist. Damit wird die Entscheidung hiefür dem einzelnen

- 2 -

ausbildenden Richter überlassen, was zu einer sehr unterschiedlichen Handhabung dieser Bestimmungen und den damit in Zusammenhang stehenden Beitragsleistungen kommen kann: Dem nicht stenographiekundigen Rechtspraktikanten 50% des Entgelts zu streichen, erscheint im Zeitalter der Tonbandprotokollierung reichlich antiquiert.

Auch blieb die Tatsache unberücksichtigt, daß es dem Rechtspraktikanten bereits während seiner schulischen Ausbildung nur teilweise möglich ist, die notwendigen Kurzschriftkenntnisse mangels Angebots zu erlernen. Auch während einer Ausbildung in Zivilrechtssachen - wie es die Erläuternden Bemerkungen empfehlen - ist es kaum möglich, die notwendigen Kurzschriftkenntnisse innerhalb dieser kurzen Zeit zu erwerben. Darüberhinaus regen die Erläuternden Bemerkungen zum Rechtspraktikantengesetz an, vermehrt das Rechtspraktikum an kleineren ländlichen Bezirksgerichten zu beginnen bzw. durchzuführen. Da hier oftmals eine Trennung zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Ausbildung bzw. Zuteilung nicht möglich ist, wären bereits hier Kurzschriftkenntnisse - wenn auch im eingeschränkten Ausmaß - notwendig. Die Praxis zeigt aber, daß es oftmals nicht möglich ist, dem Rechtspraktikanten zuerst eine zivilgerichtliche Praxis zu ermöglichen, so daß er gleich in Strafsachen eingesetzt wird. In diesem Falle wäre es nicht zu vertreten, ihm nur die Hälfte des Ausbildungsbeitrages zu gewähren, wenn er nicht einmal die Möglichkeit hat, den Erwerb von Kurzschriftkenntnissen versuchen zu können.

Trotz der prinzipiellen Befürwortung von Kurzschriftkenntnissen wird angeregt, dieses Erfordernis und die damit verbundenen Rechtsfolgen aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu streichen.

Es fällt außerdem auf, daß die in der Praxis tatsächlich wesentlich wichtigeren Kenntnisse des Maschinschreibens nicht als Erfordernis angesehen werden. Gerade im Rahmen der konzeptiven Arbeit wäre es viel wichtiger, daß der Rechtspraktikant sich während seiner Tätigkeit zumindest diese Kenntnisse aneignet.

- 3 -

§ 8:

Diese Norm enthält keine Ausführungen über das Recht des Rechtspraktikanten, Einsicht in die ihn betreffenden Ausweise nehmen zu können. Zum Zwecke der Rechtssicherheit wäre eine diesbezügliche Klärung durch das Gesetz angebracht.

Ausbildungsbeitrag:

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt zwar einzelne Entgelts- und soziale Ansprüche des Rechtspraktikanten, enthält aber hinsichtlich der Kranken- und Pensionsversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung keine näheren Ausführungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Problematik Bedacht zu nehmen, wonach bei einer lediglich neunmonatigen Gerichtspraxis erhebliche Einschränkungen für den vormaligen Rechtspraktikanten beim Bezug des Arbeitslosenentgeltes bestehen. Weiters ist für den Fall der Kürzung des Ausbildungsbeitrages keine Regelung bezüglich der Versicherungsansprüche vorhanden.



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 319/87

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

zu: GZ 599.00/2-III 1/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichtspraxis der  
Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz - RPG)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung  
des Entwurfes eines Rechtspraktikantengesetzes und erstattet hiezu  
nachstehende

## S T E L L U N G N A H M E :

Der Entwurf wird begrüßt und schließt eine Lücke, die bisher nur unzu-  
reichend durch nicht mehr zeitgemäße Vorschriften und das mit Jahresende 1987  
befristete Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz ausgefüllt worden  
war.

Besonders begrüßt wird vor allem, daß nunmehr ein gesetzlicher Anspruch  
der Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums auf Ergänzung ihrer  
Ausbildung durch die praktische Verwendung bei Gericht geschaffen werden  
soll, wobei hinsichtlich der Ausbildungsdauer auf Berufs- und Ernennungs-  
erfordernisse Bedacht genommen wird.

Der Entwurf umschreibt in ausgezeichnete Weise die Aufgaben und Ziele  
der Gerichtspraxis, deren Ablauf und Gestaltung und die Zulassungsvoraus-  
setzungen und enthält auch den Einbau der erforderlichen sozialen Bestimmungen,

- 2 -

die aus dem Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz übernommen wurden.

zu § 1 wäre zu erwägen, bereits Studenten, welche die Diplomprüfungen in Bürgerlichem Recht, Handelsrecht, ZPO und Strafrecht abgelegt haben, die Möglichkeit einzuräumen, einen Teil ihrer Gerichtspraxis bereits während des Studiums zu absolvieren. Dies würde zu einer größeren Praxisbezogenheit des Studiums führen und Studenten bereits in gewissem Maße ermöglichen, ihre Rechtskenntnisse während des Studiums zu erproben und zu vertiefen sowie ihnen einen Eindruck vom Berufsleben zu vermitteln. Zu überlegen wäre auch, Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitsdienst nicht anstreben, zu verpflichten, an einer gewissen Anzahl von Übungskursen teilzunehmen.

Lediglich an zwei Bestimmungen des Entwurfes werden Einwendungen erhoben; in einem Fall wird um Ergänzung ersucht, im anderen Fall werden Bedenken angemeldet.

§ 9 (4) enthält die Bestimmung, daß der Rechtspraktikant auf Anordnung (hier fehlen wohl die Worte "des ausbildenden Richters") "nötigenfalls" auch außerhalb der gerichtlichen Dienststunden zur Verfügung zu stehen hat. Die Voraussetzungen wären genauer zu definieren. Ungeregt bleibt überdies die Frage, ob der Rechtspraktikant für die außerhalb der Dienststunden geleistete Tätigkeit Zeitausgleich erhält oder ob ihm die Mehrleistung anderweitig abgegolten wird.

§ 9 (5) des Entwurfes erscheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag problematisch. Danach muß jeder Rechtspraktikant beträchtliche Kurzschriftkenntnisse besitzen. Das bedeutet, daß Kurzschriftkenntnisse in einem derartigen Ausmaß, daß Protokolle aufgenommen werden können, zur Berufsvoraussetzung für Rechtsanwälte geworden sind. Solche Kenntnisse entsprechen etwa jenen einer durchschnittlichen Bürokräft. Es soll nicht verkannt werden, daß auch die Führung eines Protokolles zur Ausbildung des Rechtspraktikanten gehört, doch wäre auch eine Soll-Vorschrift hinreichend und würde verhindern, daß gehobene Kurzschriftkenntnisse zur

- 3 -

- 3 -

unabdingbaren Berufsvoraussetzung werden. Diese Bestimmung sollte lauten:

"Der Rechtspraktikant soll in der Lage sein, als Schriftführer Verhandlungsprotokolle mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad aufzunehmen und wiederzugeben".

Demzufolge hätte auch die Bestimmung des § 18 (3), die - zu § 9 (5) in Widerspruch stehend - diese Ausbildungsbarriere noch unterstreicht, ersatzlos zu entfallen.

Gegen alle übrigen Bestimmungen des überaus begrüßenswerten Entwurfes besteht kein Einwand.

Die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ist beigeschlossen.

Wien, am 15. September 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident



